

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. **Nr. 4.** **Miechów, am 30. Juli 1918.**

39.

Kundmachung des Kreiskommandos in Miechów betreffend die Bekämpfung des Banditenunwesens.

Seit Monat Mai mehren sich im Kreise Raubenfälle und Morde, wodurch die persönliche Sicherheit der Landbevölkerung ernstlich gefährdet erscheint.

Die bewaffneten Banditen wählen sich zu ihren Opfern ohne Ausnahme jeden aus, bei dem sie Vermögen vermuten; ob Gutsbesitzer, Bauer oder Israelit — hiebei wurde kein Unterschied gemacht.

Das Kreiskommando hat zum Schutze der Bevölkerung die entsprechenden verschärften Massnahmen gegen das Banditenunwesen ergriffen, welche die Unschädlichmachung einzelner Räuber zur Folge hatte.

Im eigenen Interesse wird die Bevölkerung aufgefordert, die etwa zur Eruierung der noch nicht aufgegriffenen Banditen bekannten Daten dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Kreiskommando raschestens bekanntzugeben. Die Geheimhaltung dieser Angaben und der entsprechende Schutz wird dem Anzeiger zugesichert.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die Nachforschungen durch die Gendarmerie sofort nach verübter Tat erfolgen; daher die Bevölkerung angewiesen wird, stets auf dem kürzesten Wege und raschestens hierüber dem nächsten Gendarmerieposten die Anzeige zu erstatten. Nur dann ist ein Erfolg zu erwarten.

Ich appeliere hier an die Rechtschaffenheit der wohlgesinnten Bevölkerung, welche im Interesse der eigenen Sicherheit bei der Eruierung der Banditen mithelfe.

40.

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów vom 15. Juli 1918

über Massnahmen zur Bekämpfung des Banditenunwesens.

Nachdem in letzter Zeit eine bedrohliche Zunahme des Banditenunwesens im M. G. G. Bereiche konstatiert wurde, werden die nebst gerichtlicher Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen ergangenen Massregeln nachstehend verlaubart:

1) Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2) Gemeindevorsteher, die nach gewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3) In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Überdies wird noch nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

a) Gegen Banditen wird seitens der militärischen Sicherheitsorgane rücksichtslos von der Waffe Gebrauch gemacht, gegen die Helfershelfer mit grösster Strenge vorgegangen.

b) Der unerlaubte Besitz von Waffen und Munition seitens der Bevölkerung ist strengstens verboten, gegen die unrechtmässigen Besitzer wird — als Gefahr für die öffentliche Sicherheit — schärfstens eingeschritten. Die Gendarmerie ist angewiesen, in dieser Hinsicht bei jeder Gelegenheit Durchsuchungen vorzunehmen und nach Waffen zu fahnden.

Die aus Russland heimkehrenden Personen haben mitgebrachte Waffen sofort abzuführen und werden vor einem Verheimlichen eindringlich gewarnt.

c) Das Verbot des nächtlichen Wagenverkehres im Kreise wird neuerlich in Erinnerung gebracht. Sonstiger Verkehr bei Nacht ist im eigenen Interesse möglichst einzuschränken.

Marktbesucher einer Ortschaft werden aufgefordert, den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurückzulegen, da hiedurch die Möglichkeit räuberischer Überfälle wesentlich vermindert wird.

d) Die Gemeinde- und Ortsvorsteher werden gemäss Verordnung des begründenden Komitees im Königreiche Polen vom 15/27 Oktober 1866 angewiesen, Nachtwachen in den Ortschaften zu unterhalten, welche die Bewohner bei Annäherung von Banditen oder sonst gefährlichem Gesindel — auch bei Nacht — zu alarmieren und bei der etwaigen Verfolgung der Flüchtenden mitzuwirken haben.

e) Ortschaften, wo des Nachts Raubüberfälle vorkommen, werden mit schweren Strafen — Kontributionen belegt, wenn es sich bei den Erhebungen herausstellen sollte, dass die Banditen aus der Ortschaft selbst stammen, oder dass keine Nachtwache bestellt, bezw. diese nicht gehörig gewacht hat.

f) Die Zivilbevölkerung wird im Interesse der allgemeinen Sicherheit eindringlich aufgefordert, bei der Ausforschung von Banditen tatkräftig mitzuhelfen.

Als geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Räuberunwesens wird die Auszahlung von Geldprämien für die Mithilfe bei Entdeckung von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder beherbergen, öffentlich angekündigt.

Dem Anzeiger wird Geheimhaltung seines Namens zugesichert.

g) Die Einhaltung der Sperrstunde für Wirtshäuser laut Amtsblatt 14 vom J. 1916 ist von den Gemeindevorstehern schärfstens zu überwachen.

Ich erwarte, dass sämtliche unterstehenden Organe und die gesamte Bevölkerung in Erkenntnis der grossen Wichtigkeit, welche der Bekämpfung des Banditenunwesen zukommt, alles aufbieten werden, um den M. G. G.-Bereich von dieser Landplage zu befreien.

41.

Ergreifung von Banditen.

Den rastlosen und unermüdlichen Eingreifen der Gendarmerie ist es gelungen, den berüchtigten Banditen Josef Strój aus Brzuchania, welcher im hiesigen Kreise mehrere Raubanfälle verübte, am 13. Juli l. J. auszuforschen und zu verhaften.

Die für die Ausforschung dieses Banditen ausgesetzte Prämie von 1000 K wurde bereits verteilt.

Auch sein Komplize, Johann Szpila, genannt »Sakra« ist in der Nacht vom 20. auf 21. Juli l. J. durch Gendarmen im Kreise Pinczów verhaftet worden.

42.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 11. Juli 1918, V. Bl. Nr. 49

betreffend Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Getreide.

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Wicke und

Pferdebohne, sowie ein Gemisch der genannten Feldfruchtarten (Mischfrucht), ferner durch Vermahlung derselben gewonnene Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt, innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Getreide mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verbraucht, noch veräussert oder gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Getreidemengen, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben, und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen sind an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Die Übernahmspreise für Getreide werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 6.

Vermahlung.

Das Kreiskommando kann den Betrieb von Mühlen beschränken, unter Aufsicht stellen oder einstellen.

Die Regelung der Mahlsätze und Mahllöhne erfolgt durch besondere Verfügungen.

§ 7.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Getreide (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Getreide bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 8.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Getreide und Mahlprodukten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 59 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, ist aufgehoben.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

43.

Kundmachung

betreffend die Aufstellung von 6 Aufbringungsrayons behufs Erfassung der heurigen Ernte.

Zufolge MGG. Verordnung W. A. Nr. 5276/18 wurde der Kreis behufs Erfassung der heurigen Ernte, in

6 Aufbringungsrayone eingeteilt, welche mit je 1 Offizier oder Beamten als Rayonskomandanten besetzt sein werden. Diesen Rayonskommandanten wird 1 Gendarm oder Unteroffizier als Druschrayonskommandant beigegeben.

Zum Rayon I. Tczyca mit dem Sitze des Rayonskommandanten in Charsznica Bahnhof — gehören die Gemeinden Tczyca, Kozłów und Wielko-Zagórze.

Zum Rayon II. Nieszków mit dem Sitze des Rayonskomdt. in Nieszków, gehören die Gemeinden Nieszków, Racławice und Wielki Książ.

Zum Rayon III. Miechów mit dem Sitze des Rayonskomdt. in Rzeżuśnia, gehören die Gemeinden Miechów Stadt u. Land, Rzeżuśnia und Kacice.

Zum Rayon IV. Słomniki mit dem Sitze des Rayonskomdt. in Luborzyca, gehören die Gemeinden Słomniki Stadt, Niedźwiedź, Iwanowice, Michałowice und Luborzyca.

Zum Rayon V. Proszowice mit dem Sitze des Rayonskomdt. in Proszowice, gehören die Gemeinden Proszowice Stadt, Pałecznica, Łętkowice, Koniusza und Klimontów.

Zum Rayon VI. Brzesko Nowe mit dem Sitze des Rayonskomdt. in Brzesko Nowe, gehören die Gemeinden Brzesko Nowe, Wierzbno, Igołomia, Wawrzeńczyce, Gruszów und Kowala.

Auf Grund der Verordnung betreffend Verwertung der Ernte 1918, Vdg. Bl. Nr. 37 § 8. vom 20. Juni 1918 wird verfügt:

1) Jeder Produzent, mit Ausnahme der Besitzer von Zwergwirtschaften (unter 4 Morgen landwirtschaftlich benützter Fläche) hat bis zum 15. September 1918 je 50 kg Brotfrucht bezw. Hartfutter von jedem mit dieser Getreideart angebauten Morgen als Kontingent abzuliefern. Diese Ablieferung wird auf das später zu bestimmende Ablieferungskontigent zählen.

2) Die Rayonskomandanten werden ermächtigt, beschlagnahmte Feldfrüchte über Weisung des beim Kreiskommando eingeteilten Druschleiters auch vor Ablauf des Termines für das Kontingent und der noch zu bestimmenden Termine für das Hauptkontingent auf Kosten des Produzenten dreschen und abliefern zu lassen.

3) Ferner werden die Rayonskommandanten ermächtigt, über Weisung des Druschleiters Verfügungen zur sachgemässen Einlagerung der beschlagnahmten Feldfrüchte zu treffen, Lagerräume in Anspruch zu nehmen und die im Rayonne befindlichen privaten Dreschgarnituren mit motorischen oder animalischen Antrieb sammt dem dazu gehörigen Personal im Sinnes des Druschplanes zur Arbeit bei andern Produzenten heranzuziehen.

Die dem Besitzer für Lagerräume oder Dreschgarnituren zukommenden Entschädigungen werden später bekannt gegeben.

Jene Produzenten, welche sich am 15. September 1918 nicht mit dem roten Ablieferungszettel über die vollständige Ablieferung des Kontingentes ausweisen können, werden ebenso wie die Übertreter der übrigen Punkte dieser Verordnung nach § 11 Vdg. Blatt Nr. 37 vom 20/6 1918 vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu K. 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Höchstausmasse verhängt werden.

4) Auf Grund der M. G. G. Verordnung W. A. Nr. 6978/18 wird zur Vermeidung von Bränden auf Getreidefeldern durch Funkenflug der Lokomotiven verfügt.

Alle Grundbesitzer haben die Ernte auf den in der Nähe von Eisenbahnen gelegenen Grundstücken sobald als möglich von denselben zu entfernen.

Die Aufstellung von Tristen und Schobern unter einer Entfernung von 100 m. vom Bahngeleise ist verboten.

44.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 24. Juni 1918, V. Bl. Nr. 43

betreffend die Beschlagnahme von Korkwaren.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Korkholz und sämtliche aus Kork verfertigte Artikel, wie Zierkorkholz und Korkbrocken, Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle bei der Korkverwertung sich ergebenden Rückstände, neue und gebrauchte Korkpfropfen, Korkspunde und Korkscheiben, Korkringe, endlich alle übrigen, vorstehend nicht genannte Korkfabrikate (auch gebrauchte) insoferne in ihnen Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel u. s. w.) werden beschlagnahmt.

§ 2.

Personen, die über einen Vorrat über ein Kilogramm obgenannter Waren verfügen, sind verpflichtet, denselben innerhalb 14 Tagen beim Kreiskommando des Lagerortes schriftlich anzumelden. Befreiung

von der Abgabe der gemeldeten Mengen, ist an eine Bewilligung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 3.

Zum Einkauf obangeführter Waren sind ausser dem Kreiskommando ausschliesslich die vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Haderneinkäufer berechtigt.

Beim Einkauf sind folgende Preise zu bezahlen:

1) Korkholz, (Rohmaterial) pro 100 kg . . K. 620

2) Zierkorkholz per 100 kg . . . . . . K. 445

3) Gegenstände aus Kork:

a) grössere Gegenstände wie Platten, Scheiben, Ringe etc. neue, oder noch verwendungsfähig, wenn allseits bearbeitet per 100 kg K. 880

wenn teilweise noch mit rauher Rinde per 100 kg . . . . K. 620

b) Flaschen- und Fasskorke, neue ohne Unterschied der Grösse, schlechte Qualität per ein kg . . . . K. 26

mittleler Qualität per ein kg . . . . . K. 56

gute Qualität per ein kg . . . . K. 90

Flaschen- und Fasskorke verschiedener Qualität per ein kg . . . . K. 62

c) gebrauchte Korke ungebrochen per 1 kg K. 9

4) Korkabfall d. i. Fabrikationsabfall und gebrochene Korke per 100 kg . . . . K. 90

5) Schrott (gleichförmig zerkleinert) per 100 kg . . . . K. 105

§ 4.

Übetretungen dieser Verordnung werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. vom Kreiskomando bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

45.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 23. Juni 1918, V. Bl. Nr. 38

betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Heu und Stroh.

Unter Heu ist im Sinne dieser Verordnung Wiesenheu und Grumet, Kleeheu aller Art, Luzerne-, Seradella- und Esparsettheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen), unter Stroh das Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Hirse und Buchweizen zu verstehen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Heu und Stroh verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Die Anmeldungstermine, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommondo bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Heu und Stroh, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst als Futter und Streu für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert und gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Menge an Heu und Stroh, welche jeder Produzent einzenl oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des in § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen werden durch legitimierte Vertreter der mit dem Aufkauf betrauten Einkaufsorganisationen übernommen und bei der Übernahme bar bezahlt.

§ 5.

Preise.

Für die beschlagnahmten Vorräte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

K 18 für Wiesenheu, Grummet und Heublumen,
K 21 für Kleeheu, Luzerne-, Seradella- und Esparsetteheu,
K 12 für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh),
K 9 für alle sonstigen Stroharten.

Die Preise verstehen sich pro 100 kg, loco Produktionsort, für gesunde, trockene und nicht verdorbene Ware; wenn die Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt eine entsprechende Preisreduzierung ein.

Wird das Heu und Stroh im gepressten Zustande übernommen, so wird ein Zuschlag von 3 K pro 100 kg zum Übernahmspreis hinzugerechnet, worin die Kosten für das Pressen und den Bindedraht inbegriffen sind.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Press- oder sonstigen Übernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf weitere Entfernung gebührt eine Vergütung, deren Höhe durch besondere Verfügung bestimmt wird.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Heu und Stroh wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 60 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Heu, sowie die Verordnung vom 20. Dezember 1917, Nr. 99 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Stroh sind aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

46.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 23. Juni 1918, V. Bl. Nr. 39

betreffend die Beschlagnahme von Heu- und Strohpressen.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Heu- und Strohpressen besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dieselben beim Kreiskommando, in dessen Bereich sich die Pressen am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung befinden, schriftlich bis 15. Juli l. J. anzumelden. In der Anmeldung ist der Name und Wohnort des Besitzers und des Verwahrers, die Anzahl, Gattung und der Zustand der Pressen, sowie der Ort, wo sich die Pressen befinden, genau anzugeben.

§ 2.

Beschlagnahme.

Sämtliche im Bereiche des Militärgeneralgouvernements befindlichen Heu- und Strohpressen sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die Pressen weder veräussert, noch gekauft, versendet oder für andere Zwecke umgearbeitet werden dürfen, insoferne nicht durch besondere Verfügungen andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte insoferne auf Grund derselben die Pressen für andere Zwecke umgearbeitet oder aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements entfernt werden sollen.

§ 3.

Enteignung.

Das Militärgeneralgouvernement kann jederzeit die Enteignung der Pressen nach Massgabe des § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl. verfügen und für dieselben eine Vergütung im Sinne des § 6 derselben Verordnung bestimmen. Hiezu kann auch das Kreiskommando durch besondere Verfügungen ermächtigt werden.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

47.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 25. Juni 1918, V. Bl. Nr. 40

betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmasse pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 kg bei Raps, Leindotte, Senf,
60 kg bei Hanfsaat,
100 kg bei Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat	K 115
Leindottersamen	K 80
Sonnenblumensamen ungeschält	K 70
Hederichsamen	K 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6.

Verarbeitung.

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den

Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20 Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, Nr. 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

48.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 30. Juni 1918, V. Bl. Nr. 41

betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

Art. I.

§ 1.

Die §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung vom 25. Jänner 1918, Nr. 3 V. Bl. haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen wie Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl. nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler).

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker einschliesslich der Besteuerung von 20 h pro kg zu Gunsten der Kreisvertretungen zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierten Kristallzuckers um . . . K 740
100 kg raffinierten Zuckers um . . . . K 760

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Grosskonzessionärs.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierten Kristallzuckers . . . . K 3.10
1 russisches Pfund raffinierten Zuckers . K 3.18

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierten Kristallzuckers . . . . K 3.20
1 russisches Pfund raffinierten Zuckers . K 3.28
1 russisches Pfund Industriezuckers beziehungsweise jenes Zuckers der an Konsumenten über die Kopfquote direkt von den Kreiskommandos verabfolgt wird, (ohne Rücksicht auf dessen Gattung . . . . K 4.92

Art. II.

§ 5.

Am Tage der Kundmachung dieser Verordnung sind bei sämtlichen Grosshändlern die Zuckermengen, welche diese auf Lager, im Anrollen oder noch abzunehmen haben, festzustellen.

Für je 100 kg dieser Zuckermengen ist ohne Rücksicht auf die Zuckergattung eine Nachzahlung von K 354 zu leisten.

Die Nachzahlung findet aber nicht statt für jene Zuckermengen, die von der Monopolabteilung des Militärgeneralgouvernements vor dem 1. Juli 1918 direkt für Konsumenten angewiesen worden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

49.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 28. Juni 1918

betreffend Ablieferung von Butter, sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.

Auf Grund der Vorordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61, V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird angeordnet:

§ 1.

Wer Kühe besitzt, ist verpflichtet, monatlich von jeder Kuh ein russisches Pfund Butter dem legitimier-

ten Einkäufer des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement schreibt jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer die abzuliefernde Menge vor.

§ 3.

Als Übernahmspreis, welchen der legitimierte Einkäufer dem Produzenten zu bezahlen hat, wird:

K. 7.20 für ein russ. Pfund reine, unverdorbene, nicht gesalzene Butter,

K. 6.80 für ein russ. Pfund gesalzene Butter festgesetzt.

Nicht gesalzene Butter darf einen Höchstwassergehalt von 16%, gesalzene Butter einen Höchstwassergehalt von 18% und Höchstsalzgehalt von 3% haben.

Butter, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, ist entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 4.

Der Verkehr mit Butter, Topfen und Käse innerhalb des Kreises ist frei. Die Ausfuhr dieser Waren über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 5.

Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu 10.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei Übertretung des § 4 dieser Verordnung ist neben der Strafe der Verfall der Ware auszusprechen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 kommen in den Kreisen Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, und Tomaszów nicht zur Anwedung.

Die Bestimmung des § 4 gilt für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

50.

Regelung des Verkehres mit Frühobst.

1. Gegenstand und Umfang der Verordnung.

Bei der Beurteilung des Obstverkehrs hat stets als Richtschnur zu dienen, dass alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bloss für Frühobst Geltung haben. Der Verkehr mit Spätobst und dessen Verwertungsprodukten wird seinerzeit durch eine eigene Verordnung geregelt werden.

2. Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst im Sinne dieser Vdg. hat alles vor dem 31. August reifende Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobst anzusehen. Der Verkehr mit Frühobst innerhalb des MGG. Bereiches unterliegt lediglich der Überfuhrsbewilligung jenes Kreiskommandos, aus dessen Bereich das Obst überfuhrt werden soll. Ansonsten sind für dessen Transport im ö.-ung. Okkupationsgebiete keine andere Dokumente und Bewilligungen nötig.

Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des MGG.-Bereiches ist die Bewilligung der vom MGG. autorisierten Gemüse- und Obsteinkaufsstelle in Lublin notwendig.

An Händler dürfen nur dann Überfuhrsbewilligungen ausgegeben werden, wenn dieselben nachweisen können, dass sie den Obsthandel bereits vor dem Kriege beruflich angeübt haben.

3. Erzeugung von Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugung ist an die Bewilligung des MGG. gebunden. Im Gesuche müssen der Ort der Fabrikationsstätte, deren Einrichtung und Leistungsfähigkeit, sowie die Qualität des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein.

Weiters ist dem Ansuchen ein Nachweis beizuschliessen, wie viel Zucker für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und welcher Provinienz derselbe entstammt.

Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden, so ist die Art und Weise, in welcher das Obstmus konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Die erzeugte Marmelade ist der vom MGG. autor. Gem. u. Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei und unterliegt keiner Beschränkung doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom MGG. autor. Gem. und Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

4. Erzeugung von Obstwein und Obstessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei. Die Erzeugung in grösseren Mengen für Handelszwecke, sowie im fabriksmässigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des MGG.

5. Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung von Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst-Kognak) ist

an die Bewilligung des MGG. gebunden. Jedenfalls darf aber bloss Obst das für menschlichen Genuss unverwendbar ist zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Alle aus vorsthenden Bestimmungen an das MGG. zu richtenden Gesuche sind unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen.

51.

Gesuche um Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Gesuche um Entlassung von in Deutschland oder Österreich-Ungarn befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Derartige Gesuche, welche von den Angehörigen direkt an das Kriegsministerium in Berlin, an die Gefangenenlager oder an das Kaiserlich deutsche Generalgouvernement eingebracht wurden, werden in keinem Falle berücksichtigt werden.

Gesuche um die Entlassung von in Österreich-Ungarn befindlichen Kriegsgefangenen, welche direkt an das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin oder andere Stellen in Österreich-Ungarn eingebracht wurden, werden von diesen Stellen doch an das betreffende Kreiskommando geleitet, welches allein die Gesuche begutachtet.

Die Umgehung des Kreiskommandos verzögert nur die Erledigung des Gesuches.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ Edler von PREVEAUX, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.